

6 Stimmregister

Stand November 2019

Rechtsquellen

Bund

Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR; SR 161.1)

Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, SR 195.1)

Bundesverordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, VASG, SR 195.11)

Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR; SR 161.11)

Kanton

Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111)

Verordnung über die politischen Rechte (VpR) vom 28. Oktober 1996 (BGS 113.112)

Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform vom 5. November 2014 (GESP, BGS 114.3)

6.1 Aufgaben

Das Stimmregister ist das elektronisch geführte Verzeichnis der Stimmberechtigten (§ 8 ff. GpR; § 6 ff. VpR). Das Stimmregister der Auslandschweizer wird separat, in der Webanwendung asvw.so.ch, geführt. Das Stimmregister der Auslandschweizer muss jeweils per Stichtag (i.d.R. 8 Wochen vor dem Urnengang) aktualisiert und bestätigt werden. Die zuständigen Personen werden jeweils per Mail zur Aktualisierung aufgefordert. Das Stimmregister wird am Vortag zum Urnengang geschlossen (§ 13 GpR). Vor jedem Urnengang ist dem Wahlbüro ein aktueller Ausdruck von beiden Registern zu geben.

GESP

Der Kanton betreibt eine Einwohnerregister- und eine Stimmregisterplattform. Die Einwohnerregisterplattform hat zum Zweck, den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Stellen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Einwohnerdaten aktualisiert bereitzustellen und diese abzufragen. Die Stimmregisterplattform hat zum Zweck den Datenaustausch zwischen den Gemeinden und der Staatskanzlei für die elektronische Wahl- und Stimmabgabe (Vote électronique) zu ermöglichen.

Stimmfähig sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr vollendet haben und von der Stimmfähigkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 3 GpR). Von der Stimmfähigkeit ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (§ 4 GpR). In kantonalen Angelegenheiten sind alle Schweizer Bürger stimmberechtigt, die das 18. Altersjahr vollendet haben und ihre Schriften (Heimatschein) bei der Einwohnerkontrolle einer solothurnischen Einwohnergemeinde hinterlegt haben (Art. 25 KV, § 5 GpR) und Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die befugt sind, die politischen Rechte in Bundesangelegenheiten auszuüben. Kirchgemeinden können niedergelassenen Ausländern das Stimmrecht gewähren (§ 5 Abs. 1 Bst. c GpR).

Das Stimmregister ist öffentlich (§ 11 GpR).

Der Stimmregisterführer/die Stimmregisterführerin

- hat die Stimmberechtigung von Amtes wegen zu prüfen (nötigenfalls bei den Heimatgemeinden, bei weiteren Wohngemeinden oder Behörden) und laufend nachzuführen (§ 9 Abs. 3 GpR). Die Einwohnerkontrolle meldet Änderungen (Zuzüge/Wegzüge/Todesfälle/neue Stimmberechtigte infolge Volljährigkeit/Einbürgerungen) laufend den Stimmregisterführern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinde. Diese nehmen die Änderungen unverzüglich im Stimmregister vor;
- hat die Mutationen der Auslandschweizer im Stimmregister asvw.so.ch nachzuführen;
- hat Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, aus dem Stimmregister zu streichen;
- stellt die Stimmrechtsbescheinigungen aus. Darin wird bestätigt, dass die betreffende Person stimm- und wahlberechtigt bzw. im Stimmregister der Gemeinde eingetragen ist. Der Listenvertreter (Wahlkampfleiter, unter Vorlage der entsprechenden Bevollmächtigung) ist befugt, Stimmrechtsbescheinigungen von den Kandidaten/Kandidatinnen unentgeltlich einzuholen.

Stimmberechtigte, die am Abstimmungstag oder während der Frist für die briefliche Stimmabgabe in einer Gemeinde zuziehen, haben sich schriftlich darüber auszuweisen, dass sie ihr Stimmrecht für den betreffenden Urnengang am bisherigen Wohnort nicht ausgeübt haben, indem sie den Stimmrechtsausweis der bisherigen Gemeinde vorweisen (§ 14 Abs. 2 GpR) oder eine entsprechende Erklärung unterzeichnen. Die Zuzugsgemeinde übergibt die Stimmunterlagen der betreffenden Person nur dann, wenn sichergestellt ist, dass sie diese nicht schon von der Wegzugsgemeinde erhalten hat. In Zweifelsfällen ist mit der Wegzugsgemeinde Rücksprache zu nehmen. Auslandschweizer, die in einer Gemeinde zuziehen, sind umgehend im Auslandschweizer-Stimmregister zu löschen.

6.2 Auslandschweizer (§ 6 GpR)

Schweizerbürger, die Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegen, müssen sich innert 90 Tagen bei der zuständigen Schweizer Vertretung (Schweizer Botschaft oder Schweizer Generalkonsulat) registrieren. Entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache können sie somit ihr Recht auf Ausübung der politischen Rechte bekunden. Die wichtigsten Informationen für Auslandschweizer sind dem entsprechenden Merkblatt zu entnehmen:

www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/dienstleistungen-publikationen/evera/merkblatt-auslandschweizer_DE.pdf.

Die Schweizer Vertretungen im Ausland melden den Gemeinden schriftlich, wenn ein Auslandschweizer ins Stimmregister aufzunehmen ist. Gemeinden, die sich für die elektronische Übermittlung registriert haben, erhalten die Stimmrechtsmeldungen (Anmeldung Stimmrecht, Abmeldung Stimmrecht und Mutationsmeldungen) auf elektronischem Weg über das EDA-Auslandschweizerregister eVera. Sobald ein Stimmregister auf die elektronische Übermittlung umgestellt wurde, werden die Stimmrechtsmeldungen beim EDA elektronisch aufbereitet und können heruntergeladen werden.

Auslandschweizer üben ihr Stimmrecht in ihrer letzten Wohnsitzgemeinde aus. Verfügen sie über keine solche, so üben sie ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus. Haben sie mehrere Heimatgemeinden, so üben sie es in der Heimatgemeinde aus, die sie bei der Anmeldung festgelegt haben (Art. 18 Abs. 1 und 2 ASG). Wenn Auslandschweizer auf die Ausübung der politischen Rechte verzichten wollen, so melden sie dies der zuständigen Vertretung, welche die Stimmgemeinde informiert. Die gemäss altem Recht nötige Erneuerung der Anmeldung innert vier Jahren entfällt.

Auslandschweizer sind im Kanton Solothurn in eidgenössischen und kantonalen, nicht aber in kommunalen und regionalen Angelegenheiten stimmberechtigt (§ 6 GpR). Sie sind in den Nationalrat wählbar, nicht aber in den Ständerat, den Kantons- und Regierungsrat oder Gemeinderat (§ 7 GpR).

Die Stimmgemeinde führt das Stimmregister in der Auslandschweizer Web-Anwendung (asvw.so.ch). Sie meldet Änderungen auf den Stimmrechtsausweisen (Gemeindebezeichnung, Wappen, Rücksendeadresse, Urnenöffnungszeiten etc.) der Staatskanzlei (e-voting@sk.so.ch). Ein personeller Wechsel des Stimmregisterführers/der Stimmregisterführerin ist ebenfalls der Staatskanzlei zu melden (damit E-Mail-Adresse und Passwörter geändert werden können). Die Stimmgemeinde ist zudem zuständige Behörde zur Ausstellung von Ausweisen über die Stimmberechtigung (§ 11 VpR), d.h. sie stellt auf Begehren von Auslandschweizern Stimmrechtsbescheinigungen aus (z.B. für die Kandidatur bei Nationalratswahlen).

Die Staatskanzlei exportiert die Adressen aus der Auslandschweizer Web-Anwendung jeweils 7 Wochen vor dem Urnengang und lässt die Stimmrechtsausweise der Auslandschweizer drucken. Die Stimmgemeinde hat die Angaben in der Webanwendung bis zu diesem Zeitpunkt zu aktualisieren und die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Web-Anwendung zu bestätigen. Vor dem Urnengang hat sie das aktuelle Stimmregister der Auslandschweizer (PDF) auszudrucken und dem Wahlbüro zu übergeben. Sofern sich Auslandschweizer während den 7 Wochen vor dem Urnengang anmelden, stellt die Stimmgemeinde den Stimmrechtsausweis aus und stellt ihnen das Stimm-/Wahlmaterial zu.

Den Auslandschweizern werden die Abstimmungs- und Wahlunterlagen durch die Staatskanzlei Solothurn direkt zugestellt (Priority). Sie haben das Recht, das eidgenössische Stimmmaterial in der eigenen schweizerischen Landessprache zu erhalten. Mutationen betr. französische oder italienische Unterlagen (eidg. Stimmzettel und Erläuterungen des Bundes) sind in der Auslandschweizer Web-Anwendung zu vermerken.

Für die Zustellung des Stimm-/Wahlmaterials an Bundesbeamte und -angestellte (Botschaftspersonal) sowie im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige kann der Kurierdienst benutzt werden (EDA-Kuriersektion, 3003 Bern). Dies ist ebenfalls in der Web-Anwendung entsprechend anzukreuzen.

Trifft das Stimmkuvert trotz rechtzeitigem Versand in der Schweiz zu spät beim Stimmberechtigten im Ausland ein oder trifft sein Stimm-/Wahlzettel zu spät bei der Stimmgemeinde ein, kann der Stimmberechtigte daraus keine Rechtsfolgen ableiten (§ 62 Abs. 3 GpR).

Die Stimmgemeinden streichen, falls das Stimmmaterial drei Mal in Folge als unzustellbar zurückgeschickt wird, die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus dem Stimmregister.

Kantonale Zuständigkeit

Staatskanzlei
Regierungsdienste/Politische Rechte
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Telefon 032 627 20 63
kanzlei@sk.so.ch